Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	**Dokumenten Stand:**
Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Mitgliederdaten	*01.05.2018*
Vereinsname und Postanschrift, vertreten durch, E-Mail-Adresse, Telefonnummer	
Turnverein Rheinbrohl 1882 e.V. – Maria Hilfstr. 8b, 56598 Rheinbrohl, Andreas Wagner 1 Vorsitzender, E-Mail: a.wagner.tv@t-online.de, Tel: 02635-5544	
Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)	
Nicht erforderlich	

2. Zwecke der Datenverarbeitung

Organisation des Vereins und des vereinsinternen Sportbetriebs sowie Übermittlung der Daten an hierarchisch übergeordnete Fach- und Sportverbände zu deren Organisation ihres Verbandes und ihrer Sportbetriebe

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	*Titel, Name, Vorname*
2	*Anschrift*
3	*Geburtsdatum*
4	*Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilnummer, Fax, E-Mail)*
5	*Bankverbindung*
6	*Lizenzen*
7	*Zusätzliche Daten zur Organisation des Sportbetriebes (Staatsangehörigkeit, Behindertenklasse, Wettkampfergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Startrechte, ausgeübte Wettbewerbe)*
8	*Ehrungen*
9	*Zusätzliche Daten zur Organisation des Vereins (Funktionen im Verein / Abteilungen, Zugehörigkeit zu Arbeitsgruppen)*
10	*Einzelfotos*

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 3	Bezeichnung der Daten
1	*alle*	*Mitglieder*
2	*1,2,3,4,6,7, 10*	*aktive Sportler*
3	*1,2,3,4,6,7, 10*	*Funktionsträger*
4	*1,bis 10*	*Geschäftsführer*

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 3	Lfd. Nr. von Ziffer 4	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	*1,2,3,6,7,8,*	*1,2,3,4*	*Turnkreise*	*Organisation und Entwicklung des*

	9,10			*Verbandes und des Sportbetriebs*
2	*1,2,5,8,10*	*1,2,*	*Vereine*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
3	*1,2,3,4,6,7, 10*	*1,2,3,*	*Wettkampfrichter*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
4	*1,2,3,4,6,7, 9,10*	*1,2,3,*	*Ressortleiter für Wettkämpfe*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
5	*1,8,9,10*	*1,2,3*	*Öffentlichkeitsarbeit*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
6	*1,bis 10*	*1,2,3,4*	*Vorsitzender*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*
7	*1bis 10*	*1,2,3,4*	*Geschäftsführer*	*Organisation und Entwicklung des Verbandes und des Sportbetriebs*

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. von Ziffer 4	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr. von Ziffer 3	Löschungsfrist
1	*Titel, Name, Vorname* *für Chronik dürfen Informationen noch gespeichert bleiben*
2	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
3	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
4	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
5	*10 Jahre nach Ausscheiden, sofern keine offenen Forderungen mehr bestehen*
6	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
7	*Aus der Datenbank: Mit Ausscheiden des Mitgliedes;* *Aus den online verfügbaren Medien (Facebook, Internet…) ist eine Löschung aus veröffentlichten Startlisten, Ergebnislisten praktisch nicht möglich.* *für Chronik dürfen Informationen (z.B. Bestenlisten, Teilnahme an olympischen Spielen…) noch gespeichert bleiben*
8	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes;* *für Chronik dürfen Informationen noch gespeichert bleiben*
9	*Mit Ausscheiden des Mitgliedes*
10	*Einzelfotos aus der Datenbank: Mit Ausscheiden des Mitgliedes;* *Aus den online verfügbaren Medien (Facebook, Internet…) ist dies praktisch nicht möglich.*

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO / § 64 Absatz 3 BDSG neu

Lfd. Nr.	Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1	**Zugangskontrolle** Unbefugten ist der Zuritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.	*Daten liegen in einem vom Verein beauftragten Rechenzentrum.* *Die internen Arbeitsplätze vom*

	Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	*Auftragnehmer sind in abschließbaren Büroräumen.* - *Passwortschutz* - *Firewall* - *Anti-Viren-Software* - *Bildschirmsperre*
2	**Zugriffskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	*Reduzierte Zahl der Zugriffsberechtigten.* *Berechtigungskonzept für unterschiedliche Rollen in dem System selbst.*
3	**Transportkontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden.	- *HTTPS-Verschlüsselung* - *Bearbeitung in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Büroräumen / Privaträumen* - *Übermittlung möglich durch: Datenbank, Applikation, Export, Schnittstellen, Druckfunktion*
4	**Übertragungskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können	- *Berechtigungskonzept für unterschiedliche Rollen in dem System selbst.* - *Aufzeichnung von Zugriffen auf die Datenbank durch das System.*
5	**Datenträgerkontrolle** Es ist zu verhindern dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden.	- *HTTPS-Verschlüsselung* - *Bearbeitung in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Büroräumen / Privaträumen* - *Übermittlung möglich durch: Datenbank, Applikation, Export, Schnittstellen, Druckfunktion*
6	**Benutzerkontrolle** Es ist zu verhindern, dass Unbefugte automatisierte Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung nutzen.	*Reduzierte Zahl der Zugriffsberechtigten.* *Berechtigungskonzept für unterschiedliche Rollen in dem System selbst.* - *HTTPS-Verschlüsselung* - *Bearbeitung in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Büroräumen / Privaträumen*
7	**Eingabekontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in	- *My SQL-Log auf dem Server* - *Logging über Software*

	Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	
8	**Wiederherstellbarkeit** Es ist zu gewährleisten, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können.	- *Back-Up Systeme* - *Spiegelung von Festplatten*
9	**Zuverlässigkeit** Es ist zu gewährleisten, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.	- *Regelmäßiges Aufspielen von System updates* - *Nutzung von Programmen zur Fehleranalyse*
10	**Datenintegrität** Es ist zu gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.	- *Regelmäßiges Aufspielen von System updates*
11	**Auftragskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.	- *Weisung laut Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung*
12	**Verfügbarkeitskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	*Daten liegen in einem vom Verein beauftragten Rechenzentrum.* - *Backup* - *Sicherheitstests der Software werden vom Anbieter garantiert.*
13	**Trennungskontrolle** Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	- *Logische Trennung der Daten über Tabellen und Mandate*

Erläuterungen

Allgemeines

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO vom Verantwortlichen zu führen. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben:

a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
b) die Zwecke der Verarbeitung;
c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.“

Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)
Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein. Beispiele: "Personaldatei", „Melderegister der Gemeinde …“. Für Außenstehende unverständliche Abkürzungen sind zu vermeiden.

Zu Nr. 3 (Kategorien der personenbezogenen Daten)
Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vornamen“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich.

Zu Nr. 6 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)
Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten - soweit erforderlich ist dazu auf ergänzende Dokumente zu verweisen.

Zu Nr. 8 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO / § 64 Absatz 3 BDSG neu)
Soweit möglich sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO hier zu beschreiben. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

„(1)Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftrags Verarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein:

a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.“

Andreas Wagner

1 Vorsitzender

Turnverein Rheinbrohl 1882 e.V.